



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2012 (06.12)
(OR. en)**

17168/12

**ENV 911
ENT 305
DELECT 53**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 16146/12 ENV 851 ENT 288 DELACT 50

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 6.11.2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 6. November 2012 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 6. Januar 2013 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände dagegen zu erheben.

¹ Dok. 16146/12.

² ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

3. Der AStV könnte dem Rat daher empfehlen zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 und Artikel 8 des Entwurfs der delegierten Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird und am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
